

Die allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen

Bei jeder Zwangsvollstreckung (ZV) müssen folgende **4 Grundvoraussetzungen** beachtet werden (vgl. 2. Kap. I):

- **Antrag** (unten I)
- **Titel** (unten II)
- **Klausel** (unten III)
- **Zustellung** (unten IV)

I. Antrag (bzw. Vollstreckungsgesuch)

Die ZV kommt nur auf einen (im Gegensatz zu § 269 jederzeit zurücknehmbaren) **Antrag des Gläubigers an das zuständige Vollstreckungsorgan** in Gang (Dispositionsmaxime!).

Dieses Vollstreckungsgesuch ist in §§ 753, 766 II missverständlichweise als "Auftrag" bezeichnet: Nach dem heutigen Verständnis von der ZV kommt zwischen dem Gläubiger und dem Vollstreckungsorgan kein Auftrag i.S.d. §§ 662 ff. BGB zustande, sondern vielmehr ein öffentlich-rechtliches Verhältnis, aufgrund dessen das Vollstreckungsorgan hoheitlich tätig wird.

Der Antrag bedarf keiner Form, er kann daher auch mündlich gestellt werden. Grds. ist Vertretung zulässig. Der Gläubiger muss den Antrag daher nicht persönlich stellen. Die Prozessvollmacht erstreckt sich auch auf die ZV (vgl. § 81; bei anwaltlicher Vertretung ist die Vollmacht nicht von Amts wegen zu prüfen, § 88 II).

Da der Antrag Prozesshandlung ist, setzt er Partei- und Prozessfähigkeit voraus.

Die **Zuständigkeit des Vollstreckungsorgans** bestimmt sich nach dem Inhalt des Titels und dem Vollstreckungsgegenstand:

- Der GV ist für die Geldvollstreckung in körperliche Sachen (vgl. §§ 753 I, 808 I) und die Herausgabevollstreckung (vgl. §§ 883 I, 885 I) zuständig.
- Das Vollstreckungsgericht (§ 764 I) für die Geldvollstreckung in Forderungen (vgl. §§ 828 I, II) und Grundstücke (vgl. § 1 ZVG; Ausnahme: Zwangshypothek). Funktionell handelt i.d.R. der Rechtspfleger (§§ 3 Nr. 3 a, 20 Nr. 17 RpflG).
- Das Prozessgericht des ersten Rechtszuges für die Handlungs-, Duldungs- und Unterlassungsvollstreckung (vgl. §§ 887 I, 888 I, 890 I).
- Das Grundbuchamt für die Eintragung einer Zwangshypothek (vgl. § 867 I). Es wird hierbei in "doppelter" Funktion tätig: Sowohl als Vollstreckungsorgan als auch als Organ der Grundbuchführung nach dem FGG.

Einzelheiten siehe bei den verschiedenen Vollstreckungsarten.

II. Titel

Vollstreckungstitel sind Entscheidungen und beurkundete Erklärungen, aus denen durch Gesetz die ZV zugelassen wird.

1. Die Titelarten

Zu den Titeln zählen im Einzelnen:

a) Endurteile (§ 300),

sofern sie formell rechtskräftig sind (d.h. weder mit Rechtsmitteln, mit dem Einspruch noch mit der Rüge nach § 321a angefochten werden können; § 705, s. ZPO I 18. Kap. A)

oder für vorläufig vollstreckbar erklärt sind (§ 704 I).

Der Ausspruch der vorl. Vollstreckbarkeit erfolgt v. Amts wg. in der Urteilsformel gem. §§ 708 ff. Er unterbleibt ausnahmsweise, wenn das Urteil bereits mit Verkündung rechtskräftig ist, die vorl. Vollstreckbarkeit ausdrücklich untersagt ist (wie z.B. in Ehe- und Kindschaftssachen gem. § 704 II) oder das Urteil kraft Gesetzes vorl. vollstreckbar ist (wie z.B. bei Arbeitsgerichtsurteilen nach § 62 I ArbGG). Ferner ergibt sich aus der Natur des einstweiligen Rechtsschutzes, dass Urteile, durch die Arreste oder einstweilige Verfügungen angeordnet oder bestätigt werden, keines Ausspruchs der vorl. Vollstreckbarkeit bedürfen.

Bei Eintritt der Rechtskraft entfallen die Vollstreckungsbeschränkungen, die sich aus der vorl. Vollstreckbarkeit ergeben: Es kann ohne Sicherheitsleistung vollstreckt werden; eine bereits geleistete Sicherheit wird nach § 715 zurückgewährt.

Wird ein für vorl. vollstreckbar erklärt Urteil, aus dem bereits die ZV betrieben worden ist, auf Rechtsbehelf hin aufgehoben oder abgeändert, so haftet der Gläubiger dem Schuldner verschuldensunabhängig auf Schadensersatz (§ 717 II).

Merken Sie: Auch Teil- (§ 301), Anerkenntnis- (§ 307), Versäumnis- (§ 331) und Vorbehaltsurteile (§§ 302 III, 599 III) sind Endurteile.

Lediglich stattgebende Leistungs(end)urteile haben einen vollstreckungsfähigen Inhalt. Sonstige (End-) Urteile (also abweisende Urteile, Feststellungs- und Gestaltungsurteile) sind aber hinsichtlich der Kosten vollstreckbar.

b) Titel des § 794 I: Hervorzuheben sind insbesondere:

- **Prozessvergleiche** (§ 794 I Nr. 1), sofern sie einen vollstreckungsfähigen Inhalt haben (s. ZPO I 14. Kap. V)

- **Kostenfestsetzungsbeschlüsse** (§ 794 I Nr. 2)

In der Urteilsformel wird lediglich festgehalten, welche Partei (zu welchem Anteil) die Kosten des Rechtsstreits trägt, nicht aber wie hoch diese Kosten sind (sog. Kostengrundentscheidung). Die Kostenentscheidung lautet z.B. "Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits" oder "Der Kläger trägt 3/10 und der Beklagte 7/10 der Kosten". Auf Grundlage dieser Kostenentscheidung ermittelt der Rechtspfleger in einem gesonderten Verfahren die Höhe des Kostenerstattungsanspruchs der einen gegen die andere Partei und setzt sie in einem Kostenfestsetzungsbeschluss fest (§§ 103 ff., § 21 I Nr. 1 RpfG), der dann als Titel in der ZV dient (§ 794 I Nr. 2). Unter den Voraussetzungen des § 105 kann dieser Beschluss auch auf die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils gesetzt werden.

- **Vollstreckungsbescheide** (§ 794 I Nr. 4)

Zur Frage, wie man einen Vollstreckungsbescheid erlangt siehe ZPO I 17. Kap.

- **Vollstreckbare Urkunden** (§ 794 I Nr. 5)

c) Arrestbefehle und einsweilige Verfügungen (vgl. §§ 922, 936; s. näher 17. Kap.)

d) Titel außerhalb der ZPO: Zu den wichtigsten zählen

- **Eintragung in die Insolvenztabelle (§ 201 II S. 1 InsO)**
- bestätigter Insolvenzplan i.V.m. Eintragung in die Tabelle (§ 257 InsO)
- **Zuschlagsbeschluss in der Zwangsversteigerung (§§ 93, 132 ZVG)**
- Urteile, Beschlüsse und Vergleiche der Arbeitsgerichte (§§ 62, 85, 109 ArbGG)
- vollstreckbare Urkunden des Jugendamtes (§ 60 I SGB VIII)

2. Vollstreckungsanforderungen an den Titel

Das Vollstreckungsrecht ist vom materiellen Anspruch des Gläubigers gegen den Schuldner gelöst. Der titulierte Anspruch darf von dem Vollstreckungsorgan nicht mehr in Frage gestellt werden. Es ist vielmehr an seinen Inhalt gebunden (sog. **Formalisierung der ZV**), vorausgesetzt der Titel ist überhaupt zur Vollstreckung geeignet. Das ist nur dann der Fall, wenn

- Art und Umfang des zu vollstreckenden Anspruchs und
- jedenfalls die ursprünglichen Parteien der ZV, also Gläubiger und Schuldner

hinreichend bestimmt sind. Es muss also erkennbar sein, **wer was von wem will**.

Bei Unklarheiten hat das Vollstreckungsorgan den Titel (bzw. den Tenor) auszulegen

.....

Leseprobe Fälle

Fall – “Bodo will baggern!”:

Bodo betreibt ein Kieswerk. „Kies“ hat er aber nicht. Daher erwirkt einer seiner Gläubiger einen Vollstreckungsbescheid über 10.000 € gegen ihn und weist den Gerichtsvollzieher Greif telefonisch an, einen von Bodos Baggern zu pfänden, da ansonsten bei ihm nichts zu holen ist. Gesagt, getan: Greif macht sich mit einem Bagger vom Acker. Bodo will diesen aber wieder haben und legt daher gegen die Pfändung Erinnerung mit der Begründung ein, es hätte dem Gläubiger vor Beginn der Vollstreckung eine Klausel erteilt werden müssen. Zudem verstößt die Pfändung gegen § 811 I Nr. 5, da er (der Bodo) den Bagger zur Kiesgewinnung benötige. Ist die zulässige Erinnerung begründet?

Lösungsvorschlag

Die Erinnerung ist nach § 766 I begründet, wenn die angegriffene Vollstreckungsmaßnahme verfahrensfehlerhaft ist; wenn also die für die Vornahme der Pfändung vom GV zu beachtenden Voraussetzungen nicht vorliegen. Dabei hat von Amts wegen - über konkrete Rügen hinaus - eine umfassende Prüfung der angegriffenen Maßnahme auf ihre Verfahrensmäßigkeit zu erfolgen.

I. Es müssen daher zunächst die **allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen** vorliegen.

1. Fraglich ist bereits, ob der telefonische **Antrag** des Gläubigers, eine bestimmte Sache zu pfänden, zulässig ist. Der Antrag ist zwar nicht formbedürftig, er kann daher mündlich (auch telefonisch) gestellt werden (§§ 753, 754). Grds. muss der Gläubiger dem GV aber einen sog. Generalauftrag erteilen, weil er nicht einseitig ohne die Interessen des Schuldners zu berücksichtigen, das Vollstreckungsobjekt festlegen kann. An Weisungen des Gläubigers ist der GV nur soweit gebunden, als dass diese nicht dem Gesetz oder der Geschäftsanweisung für GV (GVGA) widersprechen. Gem. § 104 GVGA ist der GV auch verpflichtet, die Interessen des Schuldners zu wahren. Die Weisung, einen Bagger zu pfänden, verstößt nicht gegen die berechtigten Interessen des B, da offensichtlich keine anderen pfändbaren Gegenstände vorhanden sind. Es liegt daher ein ordnungsgemäßer Antrag vor.

2. Der Vollstreckungsbescheid ist gem. § 794 I Nr. 4 ein **Vollstreckungstitel**.

3. Einer **Klausel** bedarf es bei Vollstreckungsbescheiden – entgegen der Auffassung des B – grds. nicht (§§ 795 S. 1, 796 I).

4. Schließlich ist auch davon auszugehen, dass eine **Zustellung** nach § 750 I stattgefunden hat. Sie erfolgt bei Vollstreckungsbescheiden i.d.R. gem. § 699 IV S. 1 von Amts wegen.

Die allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen liegen daher vor.

II. Besondere Vollstreckungsvoraussetzungen sind vorliegend nicht zu beachten. Insbesondere bedarf es bei einer ZV aus einem Vollstreckungsbescheid nicht des Nachweises der Sicherheitsleistung gem. § 751 II, da Vollstreckungsbescheide nach § 700 I i.V.m. § 708 Nr.2 ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar sind.

III. Vollstreckungshindernisse sind nicht ersichtlich.

IV. Weiter müsste die konkrete Vollstreckungsmaßnahme ordnungsgemäß durchgeführt worden sein.

1. Das setzt zunächst einmal voraus, dass der GV überhaupt zur Pfändung des Baggers **funktionell zuständig** ist. Grds. ist dies zu bejahen, da es sich bei dem Bagger um eine bewegliche Sache, in die wegen einer Geldforderung vollstreckt wird, handelt (§§ 753, 808 I). Um jedoch die wirtschaftliche Einheit eines Grundstücks nicht zu gefährden, wird dieser Grundsatz gem. § 865 II S. 1 i.V.m. § 865 I dahingehend eingeschränkt, dass Grundstückszubehör schlechthin der Mobiliarvollstreckung entzogen ist, soweit es in den Haftungsverband einer Hypothek fällt. Es unterliegt dann ausschließlich der Immobiliarvollstreckung:

- a) Bei dem Bagger handelt es sich zweifelsohne um Zubehör i.S.d. § 97 BGB, da er dem wirtschaftlichen Zweck der Kieskuhle (sprich des Grundstücks) dient und zu dem Grundstück in dem erforderlichen räumlichen Verhältnis steht.
- b) Er gehört auch zum fiktiven Hypothekenverband (§ 1120 BGB). Ob eine Hypothek an ...

Leseprobe Wiederholungsfragen

Wiederholungsfragen zum 1. - 5. Kapitel

1. Welche Systematik liegt der Regelung der (Einzel-) Vollstreckung im 8. Buch der ZPO zu Grunde?
2. G erwirkt gegen S ein für vorl. vollstreckbar erklärt Leistungsurteil. S legt hiergegen in dem Glauben Berufung ein, er könne so die Vollstreckung vorerst verhindern. Sind S Überlegungen richtig?
3. Warum ist die vorl. Vollstreckbarkeit gem. § 709 (mit Ausnahme der in § 708 geregelten Fälle) nur gegen Sicherheitsleistung zulässig?
4. Nennen Sie die 4 Vollstreckungsorgane?
5. Ist der Rpfl. nicht auch ein Vollstreckungsorgan?
6. Warum ist der UrkB nicht auch Vollstreckungsorgan?
7. Ist für die ZV aus einem Prozessvergleich die Erteilung einer Klausel erforderlich?

Der 1. Abschnitt (§§ 704-802) enthält allg. Vorschriften ("AT"). Die Abschnitte 2 u. 3 (§§ 803-898) regeln die einzelnen Vollstreckungsmaßnahmen ("BT"): ZV wegen Geldforderungen (§§ 803-882a) u. ZV wegen "sonstiger Ansprüche" (§§ 883-898); zur weiteren Untergliederung s. Schaubild Nr. 1 im Anhang. Der 4. Abschnitt (§§ 899-915 h) enthält Regelungen zur eidesstattlichen Versicherung u. Haft u. der 5. Abschnitt (§§ 916-945) zum vorl. Rechtsschutz.

Nein, denn die Rechtsmitteleinlegung hemmt lediglich den Eintritt der formellen Rechtskraft (§ 705 S.2), nicht aber die Vollstreckung (vgl. § 719). S muss daher die einstweilige Einstellung der ZV beantragen (§§ 707, 719).

Weil durch die Sicherheitsleistung ein möglicher Anspruch des Schuldners aus § 717 II gesichert werden soll. Es besteht ja die Möglichkeit, dass der Titel in der nächsten Instanz abgeändert o. aufgehoben wird. Daher kann erst nach Eintritt der formellen Rechtskraft ohne Sicherheitsleistung vollstreckt werden; eine bereits geleistete Sicherheit wird dann zurückgewährt (§ 715).

GV (§ 753 I), Vollstreckungsgericht (§ 764 I), Prozessgericht des 1. Rechtszuges (§§ 887, 888, 890) u. Grundbuchamt (§ 867).

Er ist Teil des Vollstreckungsgerichts. Vollstreckungsorgan ist daher das Vollstreckungsgericht. Funktionell handelt allerdings i.d.R. der Rpfl. (vgl. §§ 3 Nr.3a, 20 Nr.17 RpflG).

Er ist lediglich für die Klauselerteilung zuständig (§ 724 II). Das Klauselerteilungsverfahren gehört aber nicht zum Vollstreckungsverfahren, es geht diesem als ein die ZV vorbereitender Akt voraus. Folglich kann er auch nicht Vollstreckungsorgan sein. Denn Vollstreckungsorgan ist nur das staatliche Organ, das die ZV durchführt.

Ja, das ergibt sich aus § 795. Danach sind die §§ 724 ff. grds. auf die Titel des § 794 entsprechend anwendbar.